

Bundesministerium für Finanzen

Abt. VI/A
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Volkshilfe Österreich

Auerspergstr. 4
1010 Wien
office@volkshilfe.at | www.volkshilfe.at
Tel.: +43 (1) 402 62 09

Wien, 27. Jänner 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2009 (StRefG 2009) ergeht innerhalb der gesetzten Frist folgende Stellungnahme betreffend die Absetzbarkeit von Zuwendungen (Spenden).

Vorbemerkungen:

Prinzipiell problematisch erscheinen folgende Punkte:

- Verlagerung jeglichen administrativen Aufwandes hin zu Spendenorganisation, die die positiven Effekte des Gesetzes zu „schlucken“ drohen
- administrativer Aufwand schließt Spendenorganisationen mit geringem Spendenvolumen aus
- Festlegung auf ausschließlich mildtätige Zwecke schließt eine Reihe von wichtigen sozialen Aktivitäten aus (z.B. Berufsausbildung, Beschäftigungsinitiativen, Suchtbekämpfung, Resozialisierung) sowie wichtige andere Bereiche gemeinnütziger Organisationen (z.B. Umwelt- und Tierschutz; Schutz der Menschenrechte, ...)
- Einschränkung auf Organisationen die „im Wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken“ dienen widerspricht der historisch gewachsenen, etablierten und bisher als sinnvoll anerkannten Struktur etlicher Sozialorganisationen, insbesondere jener, die föderal strukturiert sind bzw. in eigenen Rechtskörpern regional und lokal (mildtätig) aktiv sind.
- fehlen eines Freibetrages für die verpflichtende Nennung der Sozialversicherungsnummer um finanzielle Belastungen bei Spendenorganisationen zu reduzieren
- Schlechterstellung zu bisheriger Regelung von lohnsteuerpflichtigen SpenderInnen bzgl. Fristsetzung
- Untergrabung der Zielsetzung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit durch Beschränkung auf Spenden an Teile der Entwicklungszusammenarbeit
- es erfolgt eine prinzipielle Ungleichbehandlung von Spenden an Organisationen, die schon bisher abgesetzt werden konnten, zu jenen, die dem vorliegenden Entwurf unterliegen

ad Vorblatt:**„Auswirkungen des Regelvorhabens
Finanzielle Auswirkungen“**

Abs. 1: Die umfangreichen neuen Verpflichtungen für Spendenorganisationen geben Grund zur Befürchtung, dass verhältnismäßig hohe Kosten von diesen zu tragen sind (insb. durch die Notwendigkeit der Übermittlung der Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte) und dies zu einer deutlichen Abschwächung des gewünschten Effektes (erhöhtes oder zumindest stabiles Spendenaufkommen, vgl. „Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht“) führen wird. Diese Kosten sind aufgrund der Vielzahl an Spendenvorgänge kaum kalkulierbar und nicht auf einmalige Effekte beschränkt sondern werden jährlich wirksam (NeuspenderInnen). Die Volkshilfe warnt vor der zwingenden Datenweitergabe durch Spendenorganisationen und den damit verbundenen Kosten und empfiehlt die Einführung eines „erleichterten Steuerverfahrens“ bzw. die Einführung einer „Bagatellgrenze“ von max. € 200/Jahr (vgl. Regelung in der Bundesrepublik Deutschland) Spendensumme, die ohne Dokumentations- und Weiterleitungsverpflichtung durch SpenderInnen und Spendenorganisationen steuerlich geltend gemacht werden kann (Spendenbestätigung durch Spendenorganisation an SpenderInnen als Nachweis).

**„Auswirkungen des Regelvorhabens
Abgabenaufkommen“**

Abs. 2: Die Spendenabsetzbarkeit ist kein geeignetes Mittel, um Sozialausgaben einzudämmen. Mildtätige Hilfestellung durch Spendenorganisationen können maximal als Notfallhilfe angesehen werden, dienen aber in keiner Weise als Ersatz für Sozialleistungen durch Bund oder Länder und können auch nicht als Argument für geringere Leistungen bzw. Dotierungen bei Sozialausgaben dienen.

**„Wirtschaftspolitische Auswirkungen
Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht“**

Abs. 1: Unterstützung bedürftiger Personen durch Spendenaufkommen aus dem privaten Sektor sind Leistungen ohne Rechtsanspruch und daher kein Ersatz für einen notwendigen weiteren Ausbau der Sozialausgaben durch die öffentliche Hand. Sie können auch nicht als Absicherung von Leistungen der öffentlichen Hand dienen sondern sind maximal eine Ergänzung in akuten Notlagen. Auch die Absetzbarkeit von Spenden im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit entheben die öffentliche Hand nicht der Verpflichtung, Zusagen zur Erhöhung der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit einzuhalten

ad Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

ad 4/11; begünstigte Zwecke, Strich 1: Definition der Mildtätigkeit nach § 37 BAO ist sehr eng gefasst, der Verweis auf §2 Abs. 1 Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. 31/1992 legt Betragsgrenzen fest, die die Realität von Personen, die sich infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not befinden, nicht widerspiegeln (Armutdefinition: finanzielles Minimum bei 60 Prozent des Medianeinkommens) und deutlich unter der Armutsgrenze für Österreich liegen.

Nicht geregelt sind hier Zuwendungen beispielsweise medizinischer Versorgung in Entwicklungsländern, insofern der Begriff der „sozialen Entwicklung“ nicht auf diese Aufgabenbereiche abstellt.

Strich 2: Die Österreichische Entwicklungspolitik legt 3 Generalziele fest, wobei nur Zuwendungen im Sinne des Pkt. 1 des §1(3) EZA-G steuerlich absetzbar gemacht werden sollen. Diese Einschränkungen widersprechen der Intention der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und stellt wertvolle Maßnahmen (z.B. zur Friedenssicherung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte (vgl. Pkt. 2) oder Schutz der natürlichen Ressourcen als Basis für nachhaltige Entwicklung (Pkt. 3) schlechter. Dies ist inhaltlich problematisch, da Entwicklungszusammenarbeit in der Regel in Kombinationen der Pkt. 1-3 durchgeführt wird und sich die 3 Bereiche oft gegenseitig bedingen, weiters in Projektausschreibungen diese gegenseitigen Beeinflussungen ein wichtiger Bestandteil sind und als besonders förderwürdig gelten, oftmals notwendige Eigenmittel für derartige Projekte aus Spendeneinnahme gedeckt werden (müssen). Durch den Ausschluss von Pkt. 2 ist zu Befürchten, dass Spenden an wichtige Menschenrechtsorganisationen sowie Spenden für Maßnahmen und Projekte der wertvollen entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit nicht geltend gemacht werden können.

Strich 3: Auflistung in Klammern darf nicht taxativ gemeint sein, die Betonung („insbesondere“) kann zu der Auffassung führen, dass nur die genannten Katastrophenfälle in der Intention des Gesetzgebers liegen. Dies würde mögliche Auslöser wie z.B. Erdbeben ausschließen und auch Spenden für Opfer von s.g. man-made-disasters (Spenden für Kriegsoffer, Opfer von Vertreibung, ...) nicht absetzbar machen.

ad §4/12a Strich 2: „dient (...) im Wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken“ führt bei allen Sozialorganisationen zu erheblichen Problemen, da anwaltschaftliche Tätigkeiten oder Maßnahmen, die (lediglich) mittelbar zu Verbesserung für Bedürftige führen (z.B. wichtige Lobbyarbeit, Informationsverbreitung, Aktivitäten zur langfristigen Verbesserung von Lebenslagen, ...) nicht inbegriffen sind. Organisationsebenen wie z.B. Dachverbände könnten als nicht unmittelbar mildtätig eingestuft werden, erfüllen aber wichtige Aufgaben im Spektrum der Sozialorganisationen bzw. ermöglichen anderen Ebenen erst die unmittelbare Mildtätigkeit oder Erfüllen andere wichtige Aufgaben für den sozialen Zusammenhalt.

Strich 3: der § 45a BAO 1.2..5.4.1. Allgemeines; Zahl 198 legt fest, dass jeweils schriftliche Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden müssen, sollten die Umsätze aus begünstigungsschädlichen Betrieben im Veranlagungszeitraum € 40.000 übersteigen. Da hierin in der Regel auch Benefizveranstaltungen, Tombolaveranstaltungen etc enthalten sein können, ist die Betragsgrenze zu niedrig bzw. kann zu einer Flut an Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen führen.

Strich 4: exakte Definition von Verwaltungskosten bzw. des Begriffes „Fundraisingkosten“ (vg. Erläuterungen; II Besonderer Teil; zu § 4) fehlt bzw. Bedarf einer Klärung für die bestätigende Stelle. (gilt auch für 12b/Strich 8)

Abs. 1 Prüfung des Jahresabschlusses: stellt insb. Organisationen mit geringem Spendenvolumen vor Probleme, da die Prüfung des Jahresabschlusses (inkl. der Rückwirkenden), vgl. § 124b 154, für 2006 und 2007 Kosten verursachen, die in keiner Relation zum Spendenvolumen stehen. Die Einführung einer „vereinfachten Veranlagung“ bzw. einer Art „Bagatellgrenze“ von z.B. einer Jahresspende von € 200 an begünstigte Organisationen (Vgl. Regelung in der Bundesrepublik Deutschland) löst diese Probleme.

ad §18 Pkt. 8 Strich 1: Erfassung und Weitergabe von Versicherungsnummer bzw. Europ. Krankenversicherungsnummer. Die Kosten für die Erfassung, Bearbeitung und Weiterleitung ist einerseits technisch ungelöst (eingeschränkte Dienstleistungen der Bankinstitute z.B. bei elektronischen Datenträgern) und verursacht Kosten, die erwartungsgemäß in keiner Relation zum erwarteten Effekt („erhöhtes oder zumindest stabiles Spendenaufkommen“) stehen werden.

Stichtag 28. Februar des Folgejahres stellt eine Schlechterstellung der Fristen dar, Hatten bisher lohnsteuerpflichtige SpenderInnen 5 Jahre Zeit, ihre Spende geltend zu machen, so sieht der Entwurf nur mehr 2 Monate vor.

Die Weitergabe von Daten als Kombination von persönlichen Stammdaten, Spendenzielen und Sozialversicherungsnummer ist datenschutzrechtlich problematisch, die SpenderInnen von Organisationen zugeordnet werden können und das Recht auf Privatheit verletzt wird.

as 154 § 4 Abs. 3: Zur Vereinfachung der Prozesse wäre die Publikation eines Musterbeleges mit den notwendigen Angaben für das Jahr 2008 durch das BMF bzw. das FA 1/23 sinnvoll.

Abs. 4: Ein Prüfungsbeirat, der die eventuelle Evaluierung vorzunehmen hat, muss in seinen Kriterien weiter gefasste Angaben als lediglich Spendenvolumen berücksichtigen, da dieses von einer Unzahl von Außenfaktoren abhängig ist. Die Arbeitsgruppe mit NGOs im BMF hat hierzu konkrete Vorschläge vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Rainer Stoiber
Volkshilfe Österreich
Tel: +43 (1) 402 62 09 16 | E-Mail: stoiber@volkshilfe.at